

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die IDEAL ZukunftsRente (AB-IZR-2022A)

Seite 1 von 18

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben bei uns, der IDEAL Lebensversicherung a.G., im Folgenden IDEAL genannt, Ihre IDEAL ZukunftsRente abgeschlossen. Sie sind damit der Versicherungsnehmer. Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Ansprechpartner in allen vertraglichen Angelegenheiten. Die Versicherte Person ist die Person, auf deren Leben beziehungsweise Gesundheitszustand die Versicherung abgeschlossen ist. Versicherungsnehmer und Versicherte Person können unterschiedliche Personen sein.

Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Für eine bessere Verständlichkeit benutzen wir in der Anrede für alle Geschlechter die männliche Form. Wir verzichten vielfach auch bewusst auf die Nennung zugrunde liegender Gesetze und Paragraphen. Auf Ihren Wunsch können wir Ihnen diese gern darlegen.

Die IDEAL ZukunftsRente ist eine Rentenversicherung, die der Altersvorsorge dient.

§ 1 Welche Leistungen erhalten Sie?	2
§ 2 Welche Überschüsse erhalten Sie?	3
§ 3 Wann beginnt und wann endet Ihre Versicherung?	6
§ 4 Welche Regeln gelten für Ihre Beiträge?	6
§ 5 Was haben Sie bei der Dynamisierung der Beiträge und Leistungen zu beachten? (sofern vereinbart)	8
§ 6 Wie können Sie Ihre Beitragszahlung ablösen (Ablösebeitrag)?	9
§ 7 Wie kommunizieren wir miteinander und welche Mitteilungspflichten haben Sie?	9
§ 8 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie während der Vertragslaufzeit?	10
§ 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen (Rückkauf) oder beitragsfrei stellen?	12
§ 10 Was setzen wir bei der Berechnung einzelner Werte voraus?	15
§ 11 Wie alt ist die Versicherte Person?	16
§ 12 Welche Kosten und Gebühren gibt es?	16
§ 13 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	17
§ 14 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	17
§ 15 Wo ist der Gerichtsstand?	17
§ 16 Welche weiteren Bestimmungen gelten für Ihren Vertrag?	17
§ 17 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	18

§ 1 Welche Leistungen erhalten Sie?

(1) Welche Rente erhalten Sie?

Erlebt die Versicherte Person den geplanten Rentenbeginn, zahlen wir die Altersrente, solange die Versicherte Person lebt. Der geplante Rentenbeginn ist im Versicherungsschein dokumentiert. Die Rentenzahlung kann jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Den vereinbarten Termin der ersten Rentenzahlung und die Rentenzahlungsweise können Sie im Versicherungsschein nachlesen.

(2) Was können Sie statt der Rente erhalten?

Sie können sich auch die vereinbarte Kapitalzahlung auszahlen lassen. In dem Fall erhalten Sie keine Rente und Ihre Rentenversicherung endet. Die Auszahlung erfolgt zum Fälligkeitstag der ersten Rente.

Voraussetzungen dafür sind, dass:

- die Versicherte Person den Rentenbeginn erlebt,
- die IDEAL Zukunftsrente eine vertraglich vereinbarte Aufschubzeit von mindestens fünf Jahren hat,
- die IDEAL Zukunftsrente bereits fünf Jahre besteht und die verbleibende Aufschubzeit höchstens fünf Jahre beträgt oder die IDEAL Zukunftsrente bereits zehn Jahre besteht,
- das Alter der Versicherten Person mindestens 50 Jahre beträgt.

Sie können sich auch nur einen Teilbetrag als einmalige Kapitalzahlung auszahlen lassen. Voraussetzung ist, dass der Teilbetrag mindestens 250 € beträgt und die verbleibende Rente mindestens 240 € jährlich (ohne Überschussbeteiligung) beträgt.

(3) Was erhalten Sie bei Tod der Versicherten Person?

- a) Leistung bei Tod vor Rentenbeginn
Stirbt die Versicherte Person vor Rentenbeginn, zahlen wir die eingezahlten Beiträge zurück.
- b) Leistung bei Tod nach Rentenbeginn (sofern vereinbart)
Wir zahlen die vereinbarte Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Stirbt die Versicherte Person in dieser Zeit, zahlen wir die Rente an die Hinterbliebenen. Anstatt der Rentenzahlung kann auch eine einmalige Kapitalabfindung gewählt werden.

(4) Welche Leistung erhalten Sie aus der Überschussbeteiligung?

Sie erhalten weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung und den Bewertungsreserven. Weitere Informationen dazu finden Sie in § 2. Den Stand der aktuellen Leistungen teilen wir Ihnen in der jährlichen "Standmitteilung" mit.

(5) An wen zahlen wir die fälligen Leistungen aus?

Grundsätzlich erhalten Sie als unser Versicherungsnehmer alle Auszahlungen aus Ihrer IDEAL Zukunftsrente.

a) Bezugsberechtigung

Sie können jedoch bestimmen, dass bestimmte Leistungen an jemand anderen ausgezahlt werden. Damit berechtigen Sie eine oder auch mehrere Personen, Leistungen aus Ihrer IDEAL Zukunftsrente zu beziehen.

Beispiel: Sie sind sowohl Versicherungsnehmer als auch Versicherte Person. Ihre Altersrente soll Ihr Einkommen im Alter sein. Wenn Sie versterben, soll Ihr Ehepartner abgesichert sein. Sie erteilen daher folgendes Bezugsrecht:

- Für Ihre Altersrente: Ich selbst bin bezugsberechtigt.
- Für Ihre Leistung bei Tod: Mein Ehepartner (Nachname, Vorname, Geburtsdatum) ist bezugsberechtigt.

Es gibt zwei Arten des Bezugsrechtes:

- Das widerrufliche Bezugsrecht können Sie jederzeit ändern.
- Das unwiderrufliche Bezugsrecht kann nur geändert werden, wenn die einmal als bezugsberechtigt benannte Person der Änderung zustimmt.

Diese Allgemeinen Bedingungen sind ein allgemein geltendes Dokument. Bei der Beschreibung von Leistungen sprechen wir immer Sie als unseren Versicherungsnehmer stellvertretend für den jeweils Bezugsberechtigten an.

b) Abtretung oder Verpfändung

Die rechtsgeschäftliche Übertragung Ihrer Leistung an Dritte - z. B. mit Abtretung oder Verpfändung - ist grundsätzlich möglich.

(6) Welche Mitwirkungspflichten haben Sie, wenn Sie eine Leistung in Anspruch nehmen wollen?

a) Rentenleistung

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Zu Beginn der Rentenzahlung benötigen wir ein amtliches Zeugnis darüber, dass die Versicherte Person noch lebt. Dieses erhalten Sie zum Beispiel beim Einwohnermeldeamt oder - sollten Sie sich im Ausland befinden - beim deutschen Generalkonsulat.

Auch während des Rentenbezugs können wir einmal im Jahr ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die Versicherte Person noch lebt. Sollte sich herausstellen, dass die Versicherte Person verstorben ist, fordern wir die zu viel gezahlten Renten zurück.

Die Nachweise reichen Sie uns im Original ein. Die Kosten dafür tragen Sie selbst.

b) Leistung bei Tod

Der Tod der Versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruchsteller Kenntnis vom Tod erlangt hat. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort der Versicherten Person einzureichen.

Je nach Versicherungsfall können wir weitere notwendige Nachweise verlangen und die erforderlichen Daten selbst ermitteln. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

- c) Unsere Leistungen überweisen wir Ihnen auf Ihre Kosten und auf das von Ihnen benannte Referenzkonto oder das Konto des Bezugsberechtigten. Bei Überweisungen ins Ausland tragen Sie auch die damit verbundene Gefahr. Noch nicht entrichtete Beiträge und sonstige Forderungen (zum Beispiel Gebühren) verrechnen wir.

Außerdem sind die Auskünfte nach § 7 zu erteilen.

(7) Mit welchen Folgen müssen Sie rechnen, wenn Sie die Mitwirkungspflichten nicht beachten?

Verletzen Sie vorsätzlich eine nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Mitwirkungspflicht (Obliegenheit), sind wir für diesen Versicherungsfall von der Leistung befreit. Bei grob fahrlässiger Verletzung können wir unsere Leistungen entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, sind wir leistungspflichtig.

Weisen Sie nach, dass die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat, bleiben wir leistungspflichtig.

Bei Arglist sind wir generell leistungsfrei. Im Leistungsfall weisen wir Sie gesondert auf diese Regelung hin.

§ 2 Welche Überschüsse erhalten Sie?

Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Dabei berücksichtigen wir die gesetzlichen Vorschriften. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kontrolliert, dass wir die Regeln einhalten.

Beim Jahresabschluss stellen wir die Überschüsse fest, die über den Garantiezins (siehe § 10 Absatz 3) hinausgehen. Die Bewertungsreserven weisen wir im Anhang des Geschäftsberichtes aus. Bevor wir den Bericht bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einreichen, prüft ihn ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer.

Wir erläutern Ihnen,

- wie wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer der IDEAL insgesamt ermitteln (Nr. 1),
- wie wir die Überschüsse aller Versicherungsnehmer auf die einzelnen Verträge verteilen (Nr. 2),
- nach welchen Berechnungsgrundsätzen Ihr Vertrag an den Überschüssen beteiligt wird (Nr. 3) und
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Nr. 4).

(1) Wie ermitteln wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer der IDEAL insgesamt?

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

Dazu erklären wir Ihnen,

- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen (a),
- wie wir mit diesen Überschüssen verfahren (b) und
- wie Bewertungsreserven entstehen und wir diese zuordnen (c).

a) Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- den Kapitalerträgen (aa),
- dem Risikoergebnis (bb) und
- dem übrigen Ergebnis (cc).

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

aa) Kapitalerträge

Von den Nettoerträgen der nach dieser Verordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

bb) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die Sterblichkeit der Versicherten von unserer Kalkulation abweicht. Wenn wir als Folge weniger Leistungen als ursprünglich angenommen zahlen müssen, können wir die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

cc) Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen.

- b) Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellungen für die Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellungen zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellungen für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellungen heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

- c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu.

Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir monatlich neu und individuell für den Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrages.

(2) Wie verteilen wir die Überschüsse aller Versicherungsnehmer auf die einzelnen Verträge?

- a) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Gewinngruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko, z. B. das Todesfallrisiko, zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.
- b) Hat eine Gewinngruppe nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt sie keine Überschüsse zugewiesen.
- c) Ihre Versicherung gehört zur Gewinn- und Bestandsgruppe Rentenversicherungen.
- d) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen aus der oben genannten Gewinngruppe. Die Mittel für die Überschuss-Anteile werden der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschuss-Anteilsätze wird jedes Kalenderjahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars hin festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschuss-Anteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie jederzeit auf unserer Internetseite abrufen.

(3) Welche Berechnungsgrundsätze gelten für Ihren Vertrag?

Im Folgenden informieren wir Sie über Bemessungsgrößen und Bewertungsstichtage der laufenden Überschussanteile, des Schluss-Überschuss-Anteils und der Bonusrente.

a) Laufende Überschuss-Anteile vor Rentenbeginn

Sie erhalten vor dem Rentenbeginn laufende Überschuss-Anteile. Diese Überschüsse werden angesammelt und verzinst. Die Zuweisung erfolgt jährlich, immer zum Ende des Versicherungsjahrs. Das Guthaben dieser verzinslichen Ansammlung wird bei Tod, Kündigung oder Wahl der einmaligen Kapitalzahlung ausgezahlt.

Sie erhalten als laufende Überschuss-Anteile:

- einen Zins-Überschuss in Prozent des Deckungskapitals für die garantierte versicherte Rente, das zur Mitte des abgelaufenen Versicherungsjahrs berechnet ist
- Ansammlungszinsen in Prozent des am Ende des abgelaufenen Versicherungsjahrs angesammelten Betrags der verzinslichen Ansammlung vor der Zuteilung des Zins-Überschusses

b) Schluss-Überschussbeteiligung

Ihr Vertrag kann im Leistungsfall zum tatsächlichen Rentenbeginn, bei Tod oder Kündigung einen Schluss-Überschuss erhalten. Dieser wird mit dem für das betreffende Kalenderjahr deklarierten Schluss-Überschuss-Satz berechnet. Der Schluss-Überschuss-Satz wird jedes Geschäftsjahr neu festgelegt und gilt nur für die Leistungsfälle, die in dem Geschäftsjahr eintreten. In die Berechnung des Schluss-Überschusses geht auch die Versicherungsdauer (Aufschubzeit) und die bereits zurückgelegte Versicherungszeit ein. Die ersten vier Jahre der Versicherungsdauer bleiben bei der Berechnung immer unberücksichtigt.

c) Schluss-Überschuss zum Rentenbeginn oder nach beitragsfreier Abrufphase

Besteht Ihre Versicherung mindestens fünf Jahre, erhalten Sie zum Rentenbeginn einen Schluss-Überschuss. Der Schluss-Überschuss wird in Promille des Deckungskapitals der versicherten Rente bestimmt. Dabei werden beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre sowie das Deckungskapital von Grund- und Dynamikrenten unterschiedlich bewertet.

Der Schluss-Überschuss ist auf einen Promillesatz des Deckungskapitals der garantierten versicherten Rente zum Rentenbeginn begrenzt. Der Promillesatz wird pro Kalenderjahr in der Überschuss-Deklaration festgelegt.

d) Schluss-Überschuss bei Tod oder Kündigung (Rückkauf)

Auch bei Tod oder Kündigung erhält Ihr Versicherungsvertrag einen anteiligen Schluss-Überschuss, wenn die Aufschubzeit mindestens fünf Jahre beträgt. Bei Kündigung wird ein Schluss-Überschuss jedoch nur gezahlt, wenn Ihr Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt der Kündigung bereits ein Drittel der Versicherungsdauer bestanden hat (Wartezeit). Die Wartezeit ist auf höchstens zehn Jahre begrenzt.

Der Schluss-Überschuss bei Tod wird aus dem zum Rentenbeginn fälligen Schluss-Überschuss berechnet, indem dieser auf den Zeitpunkt des Todes abgezinst und auf das Verhältnis von abgelaufener Dauer zu vereinbarter Aufschubzeit reduziert wird.

Der Schluss-Überschuss bei Kündigung wird aus dem zu Rentenbeginn fälligen Schluss-Überschuss berechnet. Dabei wird dieser auf den Zeitpunkt des Rückkaufs abgezinst. Weiterhin reduziert sich der Schluss-Überschuss, weil das Verhältnis von abgelaufener Dauer zu vereinbarter Aufschubzeit (unter Berücksichtigung der Wartezeit) sowie das Verhältnis von dem Betrag, der bei Rückkauf fällig wird, zu dem Deckungskapital der versicherten Rente zu Rentenbeginn berücksichtigt werden muss.

e) Überschussbeteiligung zum Rentenbeginn

Zum Rentenbeginn wandeln wir Ihr gesamtes Überschuss-Guthaben (verzinsliche Ansammlung, Schluss-Überschuss und zugeteilte Beträge aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven) in eine Bonus-Rente um. Die Berechnung der Bonus-Rente erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Aus dem vorhandenen Überschuss-Guthaben wird zum Rentenbeginn das für die Bonus-Rente benötigte Deckungskapital gebildet. Zu den Überschuss-Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation der Bonus-Rente lesen Sie bitte § 10 Nr. 2 und 3.

f) Überschussbeteiligung während des Rentenbezugs

Sie haben für die Überschussbeteiligung im Rentenbezug die Wahl zwischen den im Folgenden dargestellten Überschuss-Systemen FLEX und DYN. Ihr gewünschtes Überschuss-System teilen Sie uns bitte spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn mit. Auf Ihr Wahlrecht werden wir Sie vor Rentenbeginn hinweisen. Erhalten wir keine Mitteilung, gilt automatisch das Überschuss-System FLEX als vereinbart. In beiden Fällen erhalten Sie ab dem Rentenbeginn mindestens die unter g) dargestellte Bonus-Rente.

Überschuss-System FLEX

Den Überschuss im Rentenbeginn teilen wir auf:

- Für die Bildung einer Überschuss-Rente ab Rentenbeginn und
- für die weitere Erhöhung der Bonus-Rente, die zum Rentenbeginn gebildet wurde (vgl. e).

Die Zuweisung der Überschüsse zur Erhöhung der Bonus-Rente erfolgt jährlich zum Ende des Versicherungsjahrs. Die neue, erhöhte Bonus-Rente wird dann ab Beginn des nächsten Versicherungsjahrs gezahlt. Sie ist damit ab diesem Zeitpunkt garantiert und kann nicht mehr reduziert werden. Die Überschuss-Rente wird ab dem Rentenbeginn gezahlt.

Bitte beachten Sie: Die Überschuss-Rente ist nicht garantiert. Reduziert sich die deklarierte Überschussbeteiligung so stark, dass die Überschuss-Rente nicht mehr finanziert werden kann, wird diese gesenkt. Weitere Erhöhungen der Bonus-Rente erfolgen dann nicht mehr. Die garantierte versicherte Rente sowie eine bereits gebildete Bonus-Rente können nicht mehr reduziert werden. Zu den Überschuss-Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation der Überschuss-Rente und der Erhöhungen der Bonus-Rente lesen Sie bitte § 10 Nr. 2 und 3.

Überschuss-System DYN

Der Ihrer Versicherung im Rentenbezug zugewiesene Überschuss wird zur Erhöhung der Bonus-Rente verwendet. Die Zuweisung der Überschüsse für die Bonus-Rente und ihre Erhöhung erfolgen jährlich zum Ende des Versicherungsjahrs. Die neue, erhöhte Bonus-Rente wird dann ab Beginn des nächsten Versicherungsjahrs gezahlt. Sie ist damit ab diesem Zeitpunkt garantiert und kann nicht mehr reduziert werden. Zu den Überschuss-Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation der Erhöhungen der Bonus-Rente lesen Sie bitte § 10 Nr. 2 und 3.

Für das System FLEX und DYN ist der im Rentenbezug zugewiesene Überschuss ein Zins-Überschuss. Dieser ist in Prozent des Deckungskapitals für die garantierte versicherte Rente zuzüglich des Deckungskapitals der vor der Erhöhung bestehenden Bonus-Rente bemessen. Das Deckungskapital wird jeweils zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahrs berechnet.

g) Vergleich der Überschuss-Systeme

Die angebotenen Überschuss-Systeme sind gleichwertig. Bei dem Überschuss-System FLEX ist die Gesamtrente zu Rentenbeginn höher als beim Überschuss-System DYN. Dafür erhöht sich die Bonus-Rente im Überschuss-System FLEX jährlich weniger.

(4) Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten ist von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen. Der "Mitteilung der Wertentwicklung" können Sie den möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung entnehmen.

§ 3 Wann beginnt und wann endet Ihre Versicherung?

(1) Wann beginnt Ihre IDEAL Zukunftsrente?

Ihre IDEAL Zukunftsrente beginnt zu dem mit Ihnen vereinbarten Zeitpunkt.

Wenn Sie den Beitrag nicht zu den vereinbarten Terminen zahlen, kann jedoch unsere Pflicht, die vereinbarten Leistungen an Sie auszuzahlen, entfallen (siehe § 4 Absatz 3).

(2) Wie viele Monate müssen zwischen Beginn und Rentenbeginn liegen?

Vor Beginn Ihrer Rente muss Ihre Versicherung 24 Monate bestanden haben.

(3) Wann endet Ihre IDEAL Zukunftsrente?

Ihre IDEAL Zukunftsrente endet grundsätzlich mit dem Tod der Versicherten Person oder mit Beendigung durch Sie (siehe § 9) oder die IDEAL. Gegebenenfalls laufende Rentenzahlungen enden in dem Monat, in dem die Versicherte Person verstirbt.

(4) Welche Uhrzeit gilt für Beginn- und Endtermin?

Beginntermine gelten ab 0:00 Uhr, also immer ab der ersten Sekunde des genannten Tages.

Endtermine gelten bis 24:00 Uhr, also immer bis zur letzten Sekunde des genannten Tages. Sprechen wir von einer Dauer "bis einschließlich" eines Monats, ist der Endtermin der letzte Tag des Monats um 24:00 Uhr.

§ 4 Welche Regeln gelten für Ihre Beiträge?

(1) Wann müssen Sie die Beiträge zahlen und wie hoch sind sie?

Sie können Ihrem Versicherungsschein entnehmen, zu welchen Terminen und in welcher Höhe Sie Beitragszahlungen geplant haben.

Gesetzlich unterscheiden wir zwei Arten von Beiträgen: den Einlösungsbeitrag und den Folgebeitrag.

a) Einlösungsbeitrag

So nennen wir den ersten Beitrag, den Sie für Ihre Versicherung zahlen. Planen Sie zu Beginn der Versicherung einen Einmalbeitrag und einen laufenden Beitrag, besteht Ihr Einlösungsbeitrag aus der Summe dieser Beiträge.

Beispiel: Sie wollen monatlich 50 € zahlen. Zusätzlich möchten Sie einen einmaligen Beitrag zu Beginn Ihrer Versicherung von 5.000 €

zahlen. Ihr Einlösungsbeitrag beläuft sich dann auf 5.050 €.

Sie müssen diesen Einlösungsbeitrag spätestens zum Versicherungsbeginn zahlen. Diesen Termin lesen Sie in Ihrem Versicherungsschein nach.

b) Folgebeitrag

Folgebeitrag wird jeder Beitrag genannt, der nach Ihrem Einlösungsbeitrag fällig ist. Sie müssen diese Folgebeiträge spätestens zu den mit Ihnen vereinbarten Terminen zahlen. Erteilen Sie uns ein Mandat zur SEPA-Lastschrift, erfolgen die Lastschriften zu den mit Ihnen vereinbarten Terminen.

(2) Wie sorgen Sie dafür, dass die Beiträge rechtzeitig gezahlt werden?

Sie müssen dafür sorgen, dass alle Beiträge rechtzeitig bei uns eingehen.

Für die Rechtzeitigkeit Ihrer Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit Ihr Beitrag bei uns eingeht. Das können Sie auf folgende Arten machen:

a) Sie haben ein Mandat zur SEPA-Lastschrift erteilt

- Sie sorgen dafür, dass wir Ihre Beiträge zu den vereinbarten Terminen in der vereinbarten Höhe von Ihrem Bankkonto abbuchen können.
- Sie widersprechen dieser Abbuchung nicht.

Die SEPA-Lastschrift hat einen Vorteil: Selbst wenn wir den fälligen Beitrag nicht abbuchen konnten, gilt Ihre Zahlung unter folgenden Voraussetzungen dennoch als rechtzeitig:

- Sie haben nicht zu vertreten, dass die Abbuchung nicht erfolgen konnte.
Beispiel: Sie haben ein Bankguthaben von 500 €. Von Ihrem Bankkonto werden 400 € abgebucht. Die Abbuchung beruht auf einem Fehler, weil eine weitere Rate für einen bereits ausgelaufenen Kredit abgebucht wurde. Auf Ihrem Bankkonto verbleiben 100 €. Wir können Ihren Beitrag über 150 € nicht einziehen.
- Unser folgender zweiter Versuch, Ihren Beitrag abzubuchen, ist erfolgreich

Haben Sie zu vertreten, dass Ihr Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

b) Sie haben kein Mandat zur SEPA-Lastschrift erteilt oder es ist ungültig geworden

Sie überweisen uns Ihre Beiträge, sodass diese zu den vereinbarten Terminen in der vereinbarten Höhe bei uns eingehen. Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(3) Was geschieht, wenn Sie nicht zahlen oder weniger zahlen als vereinbart?**a) Einlösungsbeitrag**

Zahlen Sie den Beitrag nicht, dürfen wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt auch, wenn wir im Lastschriftverfahren den Beitrag nicht einziehen können. Wir sind bei Eintritt des Versicherungsfalles von der Leistung befreit, wenn der Beitrag nicht bezahlt ist. In Ihrem Versicherungsschein und der Mahnung können Sie in einem auffälligen Hinweis diese Rechtsfolge nachlesen.

Diese Gefahren bestehen nur, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

b) Folgebeitrag

Zahlen Sie einen Folgebeitrag ohne Ankündigung nicht wie vorgesehen, erhalten Sie von uns eine Mahnung. Dies gilt auch, wenn wir den Folgebeitrag im Lastschriftverfahren nicht einziehen können. In der Mahnung setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist und Sie haben dies zu vertreten, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen weisen wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hin.

(4) Wann endet Ihre Beitragszahlung?

Ihre Beitragszahlung endet

- wie im Versicherungsschein vereinbart,
- spätestens in dem letzten Monat vor Beginn Ihrer Rentenzahlung,
- mit Beendigung Ihres Vertrags durch Sie (siehe § 9) oder die IDEAL oder
- mit Ende des Monats, in dem die Versicherte Person stirbt.

Zu viel gezahlte Beiträge zahlen wir Ihnen zurück.

§ 5 Was haben Sie bei der Dynamisierung der Beiträge und Leistungen zu beachten? (sofern vereinbart)

Was bedeutet Dynamisierung?

(1) Sie können mit uns die Erhöhung des laufenden Beitrags vereinbaren. Dadurch steigt die im Versicherungsschein genannte Leistung gemäß dem vereinbarten Dynamiksystem. Für die Erhöhung des Beitrags und der versicherten Leistungen wird als Basis

- der zum Versicherungsbeginn gültige Beitrag (Anfangsbeitrag)
oder
- der zum Dynamisierungszeitpunkt erreichte Beitrag (aktueller Beitrag) verwendet.

Der Beitrag steigt ab dem zweiten Versicherungsjahr jährlich zum Beginn des Versicherungsjahres. Die Erhöhung erfolgt zum individuell vereinbarten Prozentsatz von 2 bis 10 % des zugrunde gelegten Beitrags.

(2) Haben Sie mit uns die Erhöhung des Einmalbeitrags vereinbart, steigt die im Versicherungsschein dokumentierte Leistung gemäß dem vereinbarten Dynamiksystem. Für die Erhöhung des Beitrags und der versicherten Leistungen wird als Basis der zum Versicherungsbeginn gültige Einmalbeitrag (ursprünglicher Einmalbeitrag) angesetzt.

Der jeweilige Erhöhungsbeitrag ist, wie mit Ihnen vereinbart,

- jährlich, erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahrs, oder
- alle drei Jahre, erstmals zu Beginn des vierten Versicherungsjahrs,

in Höhe des im Versicherungsschein dokumentierten Prozentsatzes von 2 bis 10 % des ursprünglichen Einmalbeitrags zu entrichten.

(3) Ein im Rahmen der kombinierten Beitragszahlung geleisteter Einmalbeitrag fließt nicht in die Basis des Erhöhungsbeitrags ein.

(4) Das gewählte Erhöhungsmodell und der gewählte Prozentsatz sind im Versicherungsschein dokumentiert.

(5) **Bitte beachten Sie**, dass sich die versicherte Rente und der Beitrag nicht im gleichen Verhältnis erhöhen. Die versicherte Rente wird unter Berücksichtigung des am Erhöhungstermin erreichten rechnermäßigen Alters der Versicherten Person, der restlichen Aufschubzeit, der restlichen Beitragszahlungsdauer und der vereinbarten Rentengarantiezeit aus der vorgegebenen Beitragserhöhung berechnet. Für die einzelnen Erhöhungen werden die unter § 10 Nr. 1 angegebenen Rechnungsgrundlagen für die garantierte Rente verwendet.

(6) Die Dynamisierungen erfolgen auch, wenn die Beitragszahlung bereits durch einen Einmalbeitrag oder durch einen Ablösebeitrag ganz erfüllt ist. Die Dynamikbeiträge sind entsprechend der zu Vertragsbeginn vereinbarten Zahlungsweise laufend je nach Beitragsfälligkeit oder wiederkehrend als Einmalbeitrag zu entrichten. Bitte beachten Sie zum Ablösebeitrag § 6 Nr. 2.

Wann können Sie das Dynamiksystem ändern?

(7) Sie können das vereinbarte System sowie die möglichen Prozentsätze außerhalb eines Rentenbezugs ändern.

Wann enden die Erhöhungen?

(8) Die Erhöhungen erfolgen bis zum planmäßigen Ablauf der Beitragszahlungsdauer, längstens jedoch bis zum dritten Jahr vor dem vereinbarten Rentenbeginn.

(9) Der Anspruch auf weitere Dynamisierung erlischt durch vorzeitige Beitragsfreistellung des Vertrags. Das gilt auch für das Mahn- und Kündigungsverfahren nach dem Versicherungsvertragsgesetz.

(10) Die Erhöhungen enden bereits vorzeitig, wenn eine versicherte Rente von 36.000 € jährlich erreicht wird. Dabei werden alle bei der IDEAL Lebensversicherung a.G. bestehenden versicherten Altersrenten zusammengerechnet.

(11) Die Erhöhungen enden, wenn Sie drei Erhöhungsangeboten hintereinander widersprechen.

Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

(12) Sie können einer Erhöhung innerhalb eines Monats nach dem Termin der Erhöhung widersprechen. Auch ein bestehender Beitragsrückstand gilt als Widerspruch. Zahlen Sie den dynamisierten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin, werten wir dies ebenso als Widerspruch. Haben Sie einer Erhöhung widersprochen, erhalten Sie im folgenden Jahr ein neues Angebot.

§ 6 Wie können Sie Ihre Beitragszahlung ablösen (Ablösebeitrag)?

(1) Sie können nach Ablauf des ersten Versicherungsjahrs einen Ablösebeitrag als Einmalzahlung leisten. Dadurch senken Sie die laufenden Folgebeiträge oder lösen diese vollständig ab. Die jeweilige Einmalzahlung muss mindestens 2.000 € betragen.

Die Zahlung eines Ablösebeitrags führt nicht zur Erhöhung des Versicherungsschutzes.

Die Höhe des Ablösebeitrags ist abhängig vom Ablösungstermin. Gern erstellen wir Ihnen ein individuelles Angebot.

Für Ablösebeiträge berechnen wir 3 % des Einzahlungsbetrages. Bei einer vollständigen Ablösung der Beitragszahlung sind Stückkosten von 60 € enthalten. Diese Kosten stellen wir Ihnen nicht gesondert in Rechnung, sondern sie sind im zu zahlenden Ablösebeitrag eingepreist.

Wir haben uns bei der Bemessung der Kosten an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Wenn Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfallen diese. Wenn Sie uns nachweisen, dass die Kosten der Höhe nach wesentlich niedriger sind, verringern wir diese.

(2) Haben Sie eine Dynamik auf Basis des aktuellen Beitrags vereinbart (siehe § 5 Nr. 1), wird diese ab dem Ablösungstermin auf das Modell "Anfangsbeitrag" umgestellt. Als Anfangsbeitrag gilt in diesem Fall der vor der Ablöse zuletzt gezahlte Beitrag. Davon abgesehen ergibt sich keine weitere Auswirkung auf die Dynamisierung des Beitrags.

§ 7 Wie kommunizieren wir miteinander und welche Mitteilungspflichten haben Sie?

(1) Wie übermitteln wir die Informationen zu Ihrer IDEAL ZukunftsRente?

Wir möchten schnell, nachhaltig und unkompliziert mit Ihnen in Kontakt treten. Dafür stellen wir die Kommunikation Schritt für Schritt auf den elektronischen Versand um. Sie erhalten alle Unterlagen per E-Mail.

Ist der E-Mail-Versand nicht möglich, senden wir Ihnen Ihre Unterlagen standardmäßig per Post.

(2) Wie können Sie mit uns in Kontakt treten?

Über die Formulare auf unserer Webseite können Sie uns Ihre Anliegen direkt in Textform mitteilen. Finden Sie einmal kein passendes Formular, senden Sie uns gern eine E-Mail. Urkunden oder erforderliche Dokumente für die Bearbeitung Ihres Anliegens fügen Sie der E-Mail als Anhang bei.

Benötigen wir einmal weitere Unterlagen oder Informationen von Ihnen, teilen wir Ihnen das mit.

(3) Welche Mitteilungsfristen gelten, wenn Sie eine Leistung beantragen?

Wenn Sie eine Leistung aus Ihrer IDEAL ZukunftsRente beantragen möchten, müssen Sie uns das innerhalb von zwei Wochen mitteilen. Die Frist beginnt ab dem zutreffenden Ereignis beziehungsweise ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie Kenntnis von dem Ereignis erlangt haben.

(4) Welche Mitteilungsfristen gelten, wenn Sie Ihre Postanschrift oder Ihren Namen ändern?

Die Änderung Ihrer hinterlegten Postanschrift müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen mitteilen. Teilen Sie uns die Änderung zu spät mit, können Ihnen Nachteile entstehen. Eine an Sie zu richtende Willenserklärung können wir mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Das gilt auch für eine Änderung Ihres Namens.

(5) Welche Mitteilungsfristen gelten, wenn Sie Ihre E-Mail-Adresse ändern?

Die E-Mail ist unser zentrales Medium für Mitteilungen. Bei der Beantragung Ihrer IDEAL ZukunftsRente haben Sie der Kommunikation per E-Mail zugestimmt. Es gelten die Mitteilungsfristen gemäß Absatz 4 sinngemäß.

(6) Welche Mitwirkungspflichten haben Sie, wenn Sie eine Leistung in Anspruch nehmen wollen?

Es gelten die Regelungen gemäß § 1 Absatz 6.

(7) Mit welchen Folgen müssen Sie rechnen, wenn Sie Ihre Mitwirkungspflichten nicht beachten?

Es gelten die Regelungen gemäß § 1 Absatz 7.

(8) Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

Der Gesetzgeber fordert von uns die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung bestimmter Daten und Informationen. Diese betreffen zum Beispiel Ihre steuerliche Ansässigkeit oder die Herkunft Ihrer Einzahlungen.

Beispiele dafür sind:

- Ihre deutschen und ggf. ausländischen Steueridentifikationsnummern,
- Ihr Geburtsdatum,
- Ihr Geburtsort,
- Ihr Wohnsitz,
- Nachweise zur Identifikation und der wirtschaftlichen Berechtigung.

Weitere Informationen hierzu können Sie Ihrem Steuerinformationsblatt entnehmen.

Informationen dieser Art sind erforderlich,

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung Ihres Vertrags,
- wenn Sie oder berechtigte Dritte eine Leistung beantragen und
- auf unsere Nachfrage hin.

Stellen Sie uns diese Informationen bitte innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung. Es gelten die Mitteilungsfristen gemäß Absatz 4 sinngemäß.

Um die Versicherungsleistung zu erhalten, müssen Sie Ihre Auskunftspflichten erfüllen. Wir können nur die uns bekannten Informationen berücksichtigen. Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

§ 8 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie während der Vertragslaufzeit?

Vorzeitige Rentenleistung

(1) Die Zeit zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Rentenbeginn ist die Aufschubzeit Ihrer Versicherung. Sie können den vereinbarten Beginn der Rentenzahlung im Rahmen folgender Regelungen vorverlegen. Dadurch verkürzen Sie Ihre Aufschubzeit und erhalten Ihre Rentenleistung früher als vereinbart. Wir zahlen dann eine herabgesetzte Rente. Diese ist ebenfalls garantiert und wird lebenslang, mindestens für die Dauer einer vereinbarten Rentengarantiezeit, gezahlt.

(2) Die herabgesetzte Rente wird mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation aus dem zum vorgezogenen Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Deckungskapital (Rückkaufswert ohne Stornoabzug) der garantierten versicherten Rente berechnet. Dabei wird das rechnungsmäßige Alter der Versicherten Person zum vorgezogenen Rentenzahlungsbeginn berücksichtigt. Für die Berechnung der Renten aus der Überschussbeteiligung gilt § 2.

(3) Voraussetzungen für die Zahlung einer vorzeitigen Rente sind, dass zum Zeitpunkt des gewünschten Rentenbeginns:

- die Versicherte Person lebt,
- die Versicherung bereits fünf Jahre besteht,
- das Alter der Versicherten Person mindestens 50 Jahre beträgt,
- eine Mindestrente von 240 € jährlich erreicht ist (ohne Überschussbeteiligung).

(4) Sie können den Beginn Ihrer Rente bis spätestens zum Fälligkeitstag der ersten gewünschten Rente verlegen.

Beitragsfreie Abrufphase

(5) Sie haben die Möglichkeit, den im Versicherungsschein vereinbarten Rentenbeginn um maximal fünf Jahre hinauszuschieben. In dieser Zeit sind keine Beiträge zu zahlen. Es gelten die zum Zeitpunkt der Beantragung gültigen Richtlinien der IDEAL Lebensversicherung a.G. (z. B. die Einhaltung des höchstmöglichen Rentenbeginnalters). Sie können die beitragsfreie Abrufphase nur in vollen Versicherungsjahren beantragen. Wir erstellen Ihnen gern ein Angebot.

(6) Bitte informieren Sie uns spätestens zum Fälligkeitstag der ersten, ursprünglichen Rente über Ihren Wunsch.

(7) In der beitragsfreien Abrufphase können Sie sich jederzeit zum Ablauf eines vollen Versicherungsjahrs für die Rentenleistung oder eine einmalige Kapitalabfindung entscheiden. Bitte beantragen Sie dies spätestens zum gewünschten Fälligkeitstag.

(8) **Bitte beachten Sie**, dass Ihr Versicherungsvertrag mit der Todesfallsumme fortgeführt wird, die zum ursprünglichen Rententermin gültig war. Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, verringert sich die Zeit um die in Anspruch genommene Abrufphase. Für die beitragsfreie Abrufphase gelten die in § 10 Nr. 1 angegebenen Rechnungsgrundlagen. Die unter § 5 Nr. 10 vermerkten versicherbaren Grenzen werden hier angewendet.

Einmalige Kapitalzahlung in der Rentengarantiezeit

(9) Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart (siehe Versicherungsschein), können Sie für diesen Zeitraum eine einmalige Kapitalauszahlung aus der Rentenversicherung verlangen. Dadurch verringert sich die Rentenzahlung. Voraussetzungen dafür sind:

- Die Versicherte Person lebt zum Auszahlungstermin.
- Die Kapitalauszahlung darf nur so hoch sein, dass die Rente nach Auszahlung mindestens 240 € erreicht (ohne Überschussbeteiligung).

(10) Den Antrag auf Kapitalauszahlung stellen Sie bitte spätestens zum Fälligkeitstag des gewünschten Termins. In diesem Fall berechnen wir Ihnen ein konkretes individuelles Angebot.

(11) Die maximale Kapitalauszahlung entspricht dem Anteil des versicherungsmathematischen Deckungskapitals der versicherten Rente und der Bonus-Rente (siehe § 2), welcher auf die restliche Rentenzahlung bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit entfällt. Im Falle der Kapitalauszahlung im Erlebensfall wird dann aus dem verbleibenden Deckungskapital mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation eine neue, herabgesetzte versicherte Rente - ohne Rentengarantiezeit - berechnet.

Pflegereutenversicherung ohne Gesundheitsprüfung mit Beginn der Rentenzahlung

(12) Sie können zum Beginn der Rentenzahlung und auch zum vorzeitigen Rentenbeginn auf das Leben der Versicherten Person eine Pflegereutenversicherung mit Leistungen bei Pflegegrad 4 und 5 nach dem jeweils gültigen Pflegereuten-Optionstarif ohne Gesundheitsprüfung der IDEAL Lebensversicherung a.G. abschließen. Im SGB XI sind die Kriterien geregelt, nach denen die Bewertung einer Pflegebedürftigkeit und die Einstufung in einen Pflegegrad erfolgen. Dabei ist der Stand vom 28.03.2021 für Ihren Vertrag maßgebend. Gesetzesänderungen nach diesem Termin führen zu keiner Leistungsänderung in der Pflegereute aus Ihrem Pflegereuten-Optionstarif.

Ändert sich die Definition der Pflegebedürftigkeit für die Pflegepflichtversicherung gemäß den §§ 14 und 15 SGB XI grundlegend, werden wir Ihnen abweichend einen entsprechenden Pflegereuten-Optionstarif anbieten, der die geänderte Gesetzeslage berücksichtigt und sich an den bisherigen Pflegegraden 4 und 5 orientiert.

Bietet die IDEAL Lebensversicherung a.G. zum Zeitpunkt des Rentenbeginns keine Pflegereutenversicherung mehr an, entfällt die Möglichkeit des Abschlusses einer Pflegereute.

(13) Voraussetzungen für den Abschluss einer Pflegereutenversicherung:

- Der Antrag auf Abschluss der Pflegereutenversicherung wird spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn gestellt.
- Der Beginn der Pflegereutenversicherung stimmt mit dem Beginn der Rentenzahlung überein.
- Die Pflegereute wird gegen laufende Beitragszahlung abgeschlossen.
- Die Versicherte Person ist zum Rentenbeginn nicht pflegebedürftig nach dem Sozialgesetzbuch.
- Es wird keine einmalige Kapitalzahlung (auch nicht anteilig) gewählt.
- Die Versicherte Person wurde nicht HIV-positiv getestet.
- Die Rentenversicherung hat zum Rentenbeginn mindestens sieben Jahre bestanden,
- Die Versicherte Person hat keinen Grad der Behinderung (GdB) ab einschließlich 50. Bei Vorliegen eines entsprechenden Grads prüfen wir im Einzelfall, ob eine Pflegereutenversicherung abgeschlossen werden kann.

(14) Begrenzung des Beitrags und Höhe der versicherbaren Pflegereute:

- Der Beitrag für die Pflegereutenversicherung darf höchstens 50 % der garantierten Rente zum Rentenbeginn ohne Überschussbeteiligung betragen.
- Die aus dem Höchstbeitrag berechnete Pflegereute darf die tariflich vorgesehene Höchstrente des Pflegereuten-Optionstarifs nicht überschreiten. Die Höchstrente ist in den zum Rentenbeginn gültigen Annahmerichtlinien für die Pflegereutenversicherung festgelegt. Wir garantieren Ihnen, dass die tariflich vorgesehene Höchstrente für die Pflegereutenversicherung nach Pflegegrad 4 und 5 mindestens 1.000 € monatlich betragen wird.
- Alle für die Versicherte Person bei der IDEAL Lebensversicherung a.G. bereits bestehenden Pflegereutenversicherungen werden auf diese tariflich vorgesehene Höchstrente angerechnet.

Zuzahlungen

(15) Sie haben die Möglichkeit, während der Aufschubzeit und des Rentenbezugs zu jedem Zeitpunkt und beliebig bis zur maximal versicherbaren Gesamtrente von 36.000 € jährlich weitere Rentenversicherungen gegen Einmalzahlung abzuschließen. Für diese Rentenversicherungen gelten die zum Zeitpunkt der Einmalzahlung gültigen Tarife und Annahmerichtlinien der IDEAL Lebensversicherung a.G. Die Zuzahlungen sind vom zuerst abgeschlossenen Vertrag abhängig (siehe § 9 Nr. 1). Gern erstellen wir Ihnen ein individuelles Angebot.

Weitere Änderungswünsche

(16) Sollten Sie weitere Änderungswünsche haben, sprechen Sie uns bitte an. Sofern eine Änderung möglich ist, erstellen wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot.

Leistung aus der Überschussbeteiligung

(17) Auch nach Vertragsänderungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung und den Bewertungsreserven (siehe § 2). Über den Stand der aktuellen Leistungen werden Sie mit der jährlichen "Standmitteilung" informiert.

§ 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen (Rückkauf) oder beitragsfrei stellen?

Kündigung und Auszahlung (Rückkauf)

(1) Sie können Ihre IDEAL ZukunftsRente immer zum Ersten des nächsten Monats in Textform kündigen. Im Fall der Kündigung erhalten Sie den für den Rückkauf fälligen Betrag, der sich nach den Absätzen 3 bis 6 ermittelt. Eine Kündigung nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

Kündigen Sie Ihre Versicherung ganz, gelten die Verträge für Zuzahlungen ebenfalls als gekündigt.

(2) Sie können Ihre Versicherung auch teilweise kündigen. Die IDEAL ZukunftsRente wird dabei nicht beendet und Sie können sich einen Teilbetrag auszahlen lassen (Teilrückkauf).

Die Voraussetzungen für Ihre teilweise Kündigung sind:

- Ihr Auszahlungsbetrag beläuft sich auf mindestens 250 €.
- Die verbleibende, beitragspflichtige, garantierte Rente unterschreitet 300 € jährlich nicht.

Wir zahlen das Geld zunächst aus Ihrer Überschussbeteiligung aus. Übersteigt der Wunschbetrag das dortige Guthaben, zahlen wir die Differenz aus dem Deckungskapital. Die Leistung bei Tod vor Rentenbeginn wird um den ausgezahlten Betrag reduziert. Nach einem Teilrückkauf wird die verbleibende versicherte Rente entsprechend mit dem noch zur Verfügung stehenden Deckungskapital nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation herabgesetzt.

(3) Berechnung des Rückkaufwertes, des Stornoabzuges und des Auszahlungsbetrages.

a) Rückkaufswert

Der Rückkaufswert ist nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechnete Deckungskapital Ihres Vertrags. Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung ist der Rückkaufswert mindestens jedoch der Betrag des Deckungskapitals, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt.

Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Beitragszahlungsdauer. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (siehe § 9 Absatz 3).

Für den Fall der Kündigung wird nachfolgender Stornoabzug vereinbart.

b) Stornoabzug

Der Stornoabzug beträgt bei Einmalbeiträgen und für die Einmalzahlungen aus kombinierter Beitragszahlung zum Versicherungsbeginn 2 %, bei allen anderen Beitragszahlungen 4 % vom Rückkaufswert. Die Höhe des Prozentsatzes vermindert sich mit jedem zurückgelegten Versicherungsmonat gleichmäßig (linear fallend) bis zum Ablauf der Aufschubzeit auf 1 %.

Der Stornoabzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Im Anhang erläutern wir Ihnen die Gründe für den Stornoabzug.

Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Stornoabzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Stornoabzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

In den letzten fünf Jahren der Aufschubzeit entfällt der Stornoabzug, sofern die Versicherung zu diesem Zeitpunkt bereits mindestens fünf Jahre bestanden hat und die weiteren Bedingungen nach § 1 Nr. 2 erfüllt sind.

c) Auszahlungsbetrag bei Rückkauf

Der Auszahlungsbetrag im Fall des Rückkaufs entspricht dem Rückkaufswert zum Kündigungstermin abzüglich des Stornoabzuges.

Die genaue Höhe des Rückkaufswertes, des Stornoabzuges und des resultierenden Auszahlungsbetrages zum Jahrestag der Versicherung sehen Sie als Eurobetrag in den Garantiewerten der "**Mitteilung der Wertentwicklung**".

(4) Von dem nach Nr. 3 ermittelten Auszahlungsbetrag bei Rückkauf werden Beitragsrückstände und Forderungen abgesetzt.

(5) Wir sind berechtigt, den nach Nr. 3 errechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist im Versicherungsvertragsgesetz geregelt und jeweils auf ein Jahr befristet.

(6) Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschuss-Anteile aus, soweit sie nicht bereits in dem nach den Absätzen 3 und 4 berechneten Rückkaufswert enthalten sind, sowie einen Schluss-Überschuss-Anteil, soweit ein solcher nach § 2 für den Fall einer Kündigung vorgesehen ist. Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Nr. 1 c zugeteilten Bewertungsreserven.

(7) Der Auszahlungsbetrag ist auf die Höhe der Todesfallleistung begrenzt. Besteht ein Restbetrag, bilden wir daraus nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine beitragsfreie Rente. Wir zahlen die Rente, wenn die Versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erlebt. Wird die beitragsfreie Mindestrente von 240 € jährlich nicht erreicht, ist der Auszahlungsbetrag nicht auf die Todesfallleistung begrenzt. Sie erhalten dann die volle Leistung ausgezahlt.

(8) Die Kündigung Ihrer Versicherung kann nachteilig sein:

Im Falle eines Rückkaufs kann der Rückkaufswert und damit der Auszahlungsbetrag geringer sein als die Summe der eingezahlten Beiträge. Bitte beachten Sie insbesondere § 12 Absatz 2 zur Verrechnung der Kosten Ihres Vertrages. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten nur der Mindestwert gemäß Absatz 3 als Rückkaufswert vorhanden. Der Auszahlungsbetrag erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Die garantierten Werte bei Kündigung lesen Sie bitte in der "Mitteilung der Wertentwicklung" nach.

(9) Eine Auszahlung erfolgt nach Einreichung des Versicherungsscheines im Original.

Wiederherstellung nach Rückkauf

(10) Sie können mit unserer Zustimmung Ihre Versicherung innerhalb von 6 Monaten ab dem letzten gezahlten Beitrag wiederherstellen.

Voraussetzungen dafür sind:

- Die Beiträge für das erste Versicherungsjahr sind gezahlt worden.
- Die ausstehenden Beiträge bis zum Wiederherstellungstermin werden vollständig nachgezahlt oder verrechnet.
- Ein ausgezahlter Betrag wird zum Wiederherstellungszeitpunkt vollständig zurückgezahlt.

Die versicherte Leistung nach Wiederherstellung wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet (siehe § 10 Nr. 1).

Vertragserhaltende Maßnahmen bei Zahlungsschwierigkeiten

(11) Sie können zum Ersten des Monats der nächsten Beitragsfälligkeit eine Beitragsfreistellung, Beitragsreduzierung, Beginnverlegung, Beitragsverrechnung und Beitragsstundung beantragen. Dadurch verringert sich gegebenenfalls die versicherte Rente und bei Vereinbarung einer Rentengarantie die Todesfallleistung.

Beitragsfreistellung (beitragsfreie Rente)

(12) Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie zum Ersten des Monats der nächsten Beitragsfälligkeit in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Dadurch verringert sich die Höhe der garantierten Rente. Diese wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum Termin der Beitragsfreistellung unter Zugrundelegung des Rückkaufswertes nach Absatz 3 errechnet.

Für den Fall der Beitragsfreistellung wird außerdem folgender Stornoabzug vereinbart:

Der Stornoabzug beträgt 1 % des Rückkaufswertes.

Der Stornoabzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen.

Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Stornoabzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Stornoabzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Der aus Ihrer IDEAL Zukunftsrente für die Bildung der beitragsfreien versicherten Rente zur Verfügung stehende Rückkaufswert mindert sich noch um fällige Beiträge und Forderungen.

Die Leistung bei Tod vor Rentenbeginn entspricht den bis zum Termin der Beitragsfreistellung eingezahlten Beiträgen.

Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 12) nur der Mindestwert gemäß Absatz 3 als Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge.

(13) Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt und erreicht die nach Absatz 11 zu berechnende garantierte beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von 240 € jährlich nicht, erhalten Sie den Betrag, der bei Rückkauf nach den Absätzen 3 bis 6 fällig wird, und der Vertrag endet. Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn die verbleibende garantierte beitragspflichtige Rente mindestens 300 € jährlich beträgt.

Wiederinkraftsetzung nach Beitragsfreistellung

(14) Haben Sie Ihre IDEAL Zukunftsrente gemäß den Absätzen 12 und 13 beitragsfrei gestellt, können Sie innerhalb von drei Jahren seit der letzten Beitragszahlung die Beitragszahlung wieder aufnehmen.

Sie können die Beitragsfreistellung auch von vornherein auf maximal drei Jahre befristen. In diesem Fall setzt die Beitragszahlung automatisch nach Ablauf des gewünschten beitragsfreien Zeitraums wieder ein.

Die versicherte Leistung nach Wiederinkraftsetzung wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet (siehe § 10 Nr. 1). Dabei wird Ihrem Versicherungsvertrag der Stornoabzug, der bei der Berechnung der beitragsfreien Summe nach Absatz 8 abgezogen wurde, wieder gutgeschrieben. Erfolgt die Wiederinkraftsetzung nur teilweise, wird der entsprechend anteilige Stornoabzug gutgeschrieben.

Die garantierte versicherte Rente nach Wiederinkraftsetzung muss mindestens 300 € jährlich betragen.

Beitragsreduzierung

(15) Sie können bei Ihrer IDEAL Zukunftsrente mit laufender Beitragszahlung zum Ersten des Monats der nächsten Beitragsfälligkeit eine Beitragsreduzierung beantragen. Dadurch reduzieren sich die versicherten Leistungen.

Eine Beitragsreduzierung ist möglich, wenn die verbleibende garantierte versicherte Rente mindestens 300 € monatlich (ohne Überschussbeteiligung) und der verbleibende Beitrag mindestens 25 € pro Jahr beträgt. Die versicherte Leistung nach Beitragsreduzierung wird mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet (siehe § 10 Nr. 1). Es erfolgt kein Stornoabzug.

Wiedererhöhung nach Beitragsreduzierung

(16) Haben Sie Ihre IDEAL Zukunftsrente gemäß Absatz 15 reduziert, können Sie innerhalb von drei Jahren ab Zahlung des ersten reduzierten Beitrags wieder auf den Betrag vor der Reduzierung erhöhen.

Sie können die Beitragsreduzierung auch von vornherein auf maximal drei Jahre befristen. In diesem Fall setzt die Beitragszahlung in ursprünglicher Höhe automatisch nach Ablauf des gewünschten Zeitraums wieder ein.

Die versicherte Leistung nach Wiedererhöhung wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet (siehe § 10 Nr. 1).

Beginnverlegung

(17) Bei Beitragsrückständen im ersten Versicherungsjahr können Sie Ihren Versicherungsschutz durch Verlegung des Beginns erhalten. Die Modalitäten ergeben sich im Einzelnen aus einem Angebot, das wir Ihnen gern unterbreiten. Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Die Beginnverlegung beträgt max. 4 Monate,
- das Höchsteintrittsalter wird nicht überschritten,
- der Vertrag ist nicht gekündigt.

Bitte beachten Sie, dass es durch die Beginnverlegung zu einem höheren Eintrittsalter und damit zu einem erhöhten Beitrag kommen kann.

Beitragsverrechnung

(18) Kommen Sie ab dem 2. Versicherungsjahr in Zahlungsschwierigkeiten, können Sie mit unserer Zustimmung die Verrechnung Ihrer Beitragsrückstände beantragen. Die Modalitäten ergeben sich im Einzelnen aus einem Angebot, das wir Ihnen gern unterbreiten. Die Verrechnung der Beiträge erfolgt mit der Deckungsrückstellung oder der verzinslichen Ansammlung. Voraussetzungen hierfür sind, dass die Beitragsrückstände nicht mehr als sechs Monate betragen und der Vertrag nicht gekündigt wurde.

Beitragsstundung

(19) Unter nachfolgenden Voraussetzungen und mit unserer Zustimmung haben Sie die Möglichkeit auf Stundung der Beiträge bis zu 6 Monate bei vollem Versicherungsschutz:

- Der Versicherungsvertrag besteht bereits 3 Jahre,
- die Beiträge für die ersten 3 Versicherungsjahre sind vollständig gezahlt,
- der Auszahlungsbetrag bei einem Rückkauf ist höher als die zu stundenden Beiträge,
- der Vertrag ist nicht gekündigt.

Der Versicherungsnehmer zahlt den gestundeten Betrag unverzinst nach Ablauf des Stundungszeitraums innerhalb eines Monats in einem Betrag ein. Zahlen Sie Ihre Beiträge nicht fristgemäß oder nur teilweise zurück, verrechnen wir die offenen Beiträge mit dem vorhandenen Deckungskapital.

Die Modalitäten ergeben sich im Einzelnen aus einem Angebot, das wir Ihnen gern unterbreiten.

Beitragsrückzahlung

(20) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 10 Was setzen wir bei der Berechnung einzelner Werte voraus?

Rechnungsgrundlagen

(1) Bei der Beitragskalkulation, der Berechnung der garantierten versicherten Rente und ihren Erhöhungen (Dynamik) verwenden wir als Ausscheideordnung die Sterbetafel DAV 2004 R (Selektionstafel). Die Höhe des Garantiezinses können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Die Rechnungsgrundlagen werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitgeteilt.

Die Kalkulation erfolgt geschlechtsneutral.

(2) Die Kalkulation der Bonus-Rente sowie der Erhöhungen der Bonus-Rente und der Überschuss-Rente erfolgt mit den zum tatsächlichen Rentenbeginn (vereinbarten bzw. vorgezogenen oder verschobenen Rentenbeginn) gültigen Überschuss-Rechnungsgrundlagen (vgl. 3). Diese können von den Rechnungsgrundlagen für die Beitragskalkulation gemäß Absatz 1 abweichen.

Überschuss-Rechnungsgrundlagen

(3) Die Überschuss-Rechnungsgrundlagen bestimmen sich wie folgt:

Der Garantiezins ist der zum Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns gültige und für die Lebensversicherung (Rentenversicherung) festgelegte gesetzliche Höchstrechnungszins. Wenn dieser höher ist als der Rechnungszins der Beitragskalkulation gemäß Absatz 1, gilt der Rechnungszins der Beitragskalkulation auch für die Überschuss-Rechnungsgrundlagen. Die Ausscheideordnung (Sterbetafel) ist die Tafel, die wir für die Kalkulation des zum Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns gültigen Rentenversicherungstarifs im Neugeschäft verwenden. Bieten wir zu diesem Zeitpunkt keinen mit Ihrem Vertrag vergleichbaren Neugeschäfts-Rentenversicherungstarif an, ist die zu diesem Zeitpunkt von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. empfohlene Sterbetafel für Rentenversicherungen maßgeblich. Die rechnungsmäßigen Kosten stimmen mit denen der Rechnungsgrundlage für die Beitragskalkulation überein.

§ 11 Wie alt ist die Versicherte Person?

(1) Das Alter, das wir für unsere Berechnungen verwenden, entspricht immer der Differenz von aktuellem Jahr und Geburtsjahr der Versicherten Person.

Beispiele:

Die Versicherte Person ist am 13.08.1975 geboren. Ihre IDEAL Zukunftsrente beginnt am 01.03.2022. Das Alter der Versicherten Person bei Versicherungsbeginn ist also $2022 - 1975 = 47$ Jahre.

Die Versicherte Person ist am 13.08.1975 geboren. Ihre IDEAL Zukunftsrente beginnt am 01.10.2022. Das Alter der Versicherten Person bei Versicherungsbeginn ist also ebenfalls $2022 - 1975 = 47$ Jahre.

(2) Unter- und Obergrenzen für das Alter der Versicherten Person

- Das Mindestalter bei Beginn Ihrer IDEAL Zukunftsrente beträgt 18 Jahre.
- Das maximale Alter bei Beginn Ihrer IDEAL Zukunftsrente beträgt 75 Jahre.

§ 12 Welche Kosten und Gebühren gibt es?

(1) Wodurch entstehen die Kosten?

- a) Unsere Mitarbeiter werden zum Beispiel dafür bezahlt,
- Produkte wie die IDEAL Zukunftsrente für Sie zu entwickeln,
 - Ihren Antrag zu prüfen,
 - Ihren Vertrag zu erfassen und zu verwalten,
 - Ihre Anfragen zu bearbeiten und
 - Ihren Leistungsantrag zu prüfen.
- b) Die Vertriebspartner erhalten dafür, dass sie Sie angemessen betreuen, eine vertrags- und beitragsbezogene Vergütung.
- c) Darüber hinaus entstehen Ausgaben zum Beispiel für
- die Einhaltung rechtlicher und gesetzlicher Anforderungen,
 - die Einrichtung und den Unterhalt der zeitgemäßen technischen Hilfen, wie Bestandsführungssysteme oder PCs für die Mitarbeiter,
 - die Einrichtung und Weiterentwicklung einfacher, aber sicherer Kommunikationswege,
 - die Erstellung von Marketingunterlagen und
 - die Schulung von Mitarbeitern und Vertriebspartnern.

Dabei handelt es sich um Beispiele, nicht um eine abschließende Aufzählung.

Diese Ausgaben geben wir in Form von Kosten an unsere Versicherungsnehmer weiter. Dabei teilen wir die Kosten je nach ihrer Entstehung in die folgenden Kategorien ein:

- Abschluss- und Vertriebskosten und
- übrige Kosten (insbesondere Verwaltungskosten).

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten lesen Sie in den Vertragsunterlagen.

(2) Welche Kosten haben wir bereits einkalkuliert?

a) Vor Rentenbeginn

Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in dem jeweiligen Versicherungsjahr und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Bei Versicherungen mit einem Einmalbeitrag bezieht sich der maximale Betrag von 2,5 % für die Abschlusskosten auf den zu zahlenden Einmalbeitrag.

Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden über die gesamte Beitragszahlungsdauer verteilt, die übrigen Kosten über die gesamte Vertragslaufzeit.

Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrags nur geringe Beträge für einen Rückkaufswert oder zur Bildung der beitragsfreien Rente vorhanden sind (siehe § 9). Die konkrete Entwicklung des Rückkaufswertes, der beitragsfreien Rente und des Betrages, den wir Ihnen bei einem Rückkauf auszahlen, sehen Sie in der "**Mitteilung der Wertentwicklung**".

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie Ihren Vertragsinformationen entnehmen.

Üben Sie Ihre Ablöse-Option aus, berechnen wir Kosten in Höhe von 3 % des Einzahlungsbetrages.

Bei einer vollständigen Ablösung der Beitragszahlung sind Stückkosten von 60 € enthalten. Diese Kosten werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind im zu zahlenden Ablösebeitrag bereits berücksichtigt.

Wir haben uns bei der Bemessung der Kosten an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert.

b) Nach Rentenbeginn

Abschluss- und Vertriebskosten fallen nicht mehr an.

Ihre Verwaltungskosten bemessen wir in einem Prozentsatz Ihrer Rente, die wir Ihnen zahlen. Diese Kosten sind bei der Berechnung Ihrer Rente bereits einkalkuliert.

Die Höhe dieser Kosten können Sie Ihren Vertragsinformationen entnehmen.

§ 13 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Wir stellen Ihnen keine Kosten gesondert in Rechnung.

§ 14 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 15 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Wenn Sie eine natürliche Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, ist für eine Klage aus dem Versicherungsvertrag das Gericht unseres Sitzes zuständig.

§ 16 Welche weiteren Bestimmungen gelten für Ihren Vertrag?

Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften nach Ablauf von drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei der Fristberechnung nicht mit.

Versicherungsjahr

(2) Die Versicherungsdauer Ihres Vertrags wird in Versicherungsjahre eingeteilt. Jedes Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Vertragssprache

(3) Die Kommunikation erfolgt ausnahmslos in deutscher Sprache.

§ 17 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Sind Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden oder führt eine Verhandlung mit uns nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis, haben Sie folgende Beschwerdemöglichkeiten.

Unser Beschwerdemanagement

(2) Sie können sich an unsere interne Beschwerdestelle wenden. Diese erreichen Sie wie folgt:

Per Post: IDEAL Versicherungsgruppe, Postfach 11 01 20, 10831 Berlin

Per E-Mail: beschwerde@ideal-versicherung.de

Per Telefax: 030/ 25 87 -80

Telefonisch: 030/ 25 87 -259

Versicherungsombudsmann

(3) Als Verbraucher können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

(4) Haben Sie den Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

(5) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Dies ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

(6) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.